



Serkowitzer FSV

Satzung des Serkowitz FSV e.V.

Gliederung

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 3 Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Die Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Kassenprüfer

§ 12 Die Vereinsjugend

§ 13 Finanzierung des Vereins

§ 14 Beitragszahlung

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Inkrafttreten



Serkowitzer FSV

§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein führt den Namen „Serkowitzer Fußballsportverein“ e.V. - Kurzform: „Serkowitzer FSV“.
- II Der Serkowitzer FSV hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Register beim Amtsgericht Dresden unter VR 10631 eingetragen.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- IV Gründungstermin des Vereins ist der 27.06.1991.
- V Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports durch
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingseinheiten
 - Beteiligung an Pflichtspielen
 - Beteiligung an Volkssportveranstaltungen
- II Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- IV Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gliederung

Der Verein besteht aus mehreren Mannschaften im Erwachsenen- und gegebenenfalls im Jugendbereich.



Serkowitzer FSV

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitglieder (natürlichen Personen die aktiv Sport betreiben)
- passiven Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie Vereine als fördernde Mitglieder, die den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche und ideelle Leistungen unterstützen, jedoch keinen aktiven Sport im Verein treiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss)
- Fördernden Mitgliedern, die im Rahmen eines Wahlamtes die Sportarbeit und das Vereinsleben mit gestalten
- Ehrenmitgliedern, die durch den Vorstand ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Gesetzlichen Vertreter erforderlich.

II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

III Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

IV Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

V Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Serkowitzer FSV

II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur 30 Tage vor Ablauf des jeweiligen Quartals zulässig.

III Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

IV Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des ersten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

V Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I Jedes Vereinsmitglied hat das Recht

- im Rahmen der Satzung uneingeschränkt am Vereinsleben teilzunehmen
- die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- Rechenschaft über die Tätigkeit der gewählten Organe zu verlangen
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.

II Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht

- sich nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe zu verhalten
- sich im Training, bei Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen sportlich fair und diszipliniert zu verhalten
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten
- Kosten, die dem Verein durch eigenes grobes sportliches Fehlverhalten entstehen, entsprechend des Urteils eines Sportgerichtes zurück zu erstatten.



Serkowitzer FSV

§ 8 Die Organe des Vereins

- I Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

II Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9 Der Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder (Vorstand im weiteren Sinn) können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit oder durch den Vorstand im engeren Sinn mit einfacher Mehrheit berufen bzw. abberufen werden.

II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im Folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Nichterfüllung seines Amtes kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.



Serkowitzer FSV

§ 10 Die Mitgliederversammlung

I Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem zweiten Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in geeigneter Form mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können sich durch ihre elterlichen Vertreter vertreten lassen.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen. Ansonsten gelten die Formalitäten wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

III Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch den Vorstand zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Des Weiteren ist durch die Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu bestimmen, der die Mitgliederversammlung protokolliert.

IV Die Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist möglich. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderung
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes



Serkowitzer FSV

VI Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Vetorecht besitzt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Kassenprüfer

I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Die Vereinsjugend

I Der Verein unterhält gegebenenfalls eine eigene Fußball – Jugendabteilung unter Leitung eines vom Vorstand gewählten Jugendleiters.

§ 13 Finanzierung des Vereins

I Der Verein finanziert seine zentralen Aufwendungen und Verpflichtungen hauptsächlich aus

- den von den Vereinsmitgliedern abzuführenden Grundbeträgen
- sonstigen Einnahmen und Spenden

II Über die Verwendung der überschüssigen Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.



Serkowitzer FSV

§ 14 Beitragszahlung

I Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

II Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit. Sie können jedoch freiwillige Beiträge zahlen.

III In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass Beiträge gestundet oder in Arbeitsleistung erbracht werden.

IV Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte (Trainings- und Spielbetrieb, etc.) für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterscheiden.

§ 16 Auflösung des Vereins

I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Entscheid der Mitgliederversammlung vom 27.06.2014 zum 01.07.2014 in Kraft.